

Statuten Verein perform now!

Persönlichkeit, Name und Sitz

Der Verein perform now! ist eine juristische Person von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

1. Zweck

1.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Präsentation der performativen Künste.

1.2. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Mitgliedschaft

2.1. Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.2. Der Vorstand kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft schaffen.

2.3. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens Franken 60. Juristische Personen bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Franken 100. Der Betrag kann ohne Statutenänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Vorstandsmitglieder von perform now! sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.4. Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft rückwirkend per Ende des vorangehenden Geschäftsjahres. Wer seinen Austritt schriftlich meldet, verliert seine Mitgliedschaft auf den Kündigungstermin oder sonst sofort. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

2.5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Finanzierung/Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Förderbeiträge, Spenden und Zuwendungen
- sonstige Erträge

4. Organisation

4.1. Organe der Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

4.2. Mitgliederversammlung

4.2.1. Stellung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

4.2.2. Befugnisse

Die Versammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Kontrollstelle (Revisor)
3. Änderung der Statuten
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
5. Höhe der Mitgliederbeiträge
6. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

4.2.3. Einberufung

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der Versammlung.

4.2.4. Beschlussfassung

Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

4.3. Vorstand

4.3.1. Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, Mitglieder, deren Kandidatur nicht mindestens zwei Wochen vor dem für die Abhaltung der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin dem Vorstand schriftlich angemeldet wurde, sind nicht wählbar.

4.3.2. Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

4.3.3. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4.5. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder fest.

5. Geschäftsperiode

Der Vorstand legt Beginn und Ende des Geschäftsjahrs fest.

6. Vermögen

6.1. Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.2. Sonderfonds; Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften

Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

7. Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Überschusses. Die allgemeinen Mittel sind im Sinne des Vereinszwecks, diejenigen der Sonderfonds gemäss der besonderen Zweckbestimmung zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

8. Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Datum der Mitgliederversammlung:

13. Juli 2009